

ERNEUERBARE ENERGIEN

7|2019

November | 2019
30. Jahrgang

DAS MAGAZIN FÜR WIND-, SOLAR- UND BIOENERGIE

schlütersche
www.erneuerbareenergien.de



Wasserstoff fürs Schiff

Verkehrswende mit
Brennstoffzelle auf dem
Wasser. | 22

Oldies but Goldies

Solaranlagen könnten
nach Ende der Vergütung
weiterlaufen. | 58

Energiewende am Scheideweg

Politiker und vermeintliche Artenschützer bremsen
Klimaschutz aus und spalten die Gesellschaft. | 42



Rechtstipp von Thorsten Kirch, Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Foto: GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Durch Power-to-Gas- oder Power-to-X-Anwendungen (P2G) kann Strom aus erneuerbaren Energien in erneuerbare Gase umgewandelt und unter Nutzung bestehender Infrastruktur auch in den Sektoren Industrie, Wärme und Verkehr eingesetzt werden. P2G kann die Sektorenkoppelung vorantreiben und die Dekarbonisierung anderer Wirtschaftszweige voranbringen. Bei Effizienzfortschritten können die auf erneuerbarer Basis gewonnenen alternativen Kraftstoffe einen wichtigen Beitrag zur Energiewende auch in anderen Sektoren leisten. Dies gilt etwa für die aktuell häufig diskutierte Gewinnung von grünem Wasserstoff aus erneuerbarem Strom durch Elektrolyse.

Hindernisse für Power-to-Gas

Kehrtwende des Gesetzgebers bei der Netzentgeltbefreiung von Power-to-Gas. Aber auch EEG-Umlage bremst Wirtschaftlichkeit aus.

Vermeidung von Netzengpässen

Die netzdienliche Erzeugung von erneuerbaren Gasen aus sogenanntem Überschussstrom der fluktuierenden erneuerbaren Erzeugung kann angesichts des nur langsam voranschreitenden Netzausbaus zudem zur Vermeidung von Netzengpässen und damit verbundenen Einspeisemanagementmaßnahmen beitragen. Allerdings sind Elektrolyseure allein durch Überschussstrom noch nicht wirtschaftlich zu betreiben. Ein ökonomischer Betrieb von P2G-Anlagen wird daher auch künftig in erster Linie durch die Belastung des eingesetzten Stroms mit gesetzlichen Umlagen und Abgaben bestimmt.

Änderung der Netzentgeltbefreiung durch das Nabeg

Nach der bis zum 16.05.2019 geltenden Rechtslage waren für den im Rahmen der Wasserelektrolyse verbrauchten Strom keine Netzentgelte zu zahlen. Durch das am 17.05.2019 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus (Nabeg) wurde diese Netzentgeltbefreiung jedoch kurzerhand abgeschafft. Die Netzentgeltbefreiung sollte nur noch gelten, soweit der erzeugte Wasserstoff oder das erzeugte Gas wieder rückverstromt werden. Der Gesetzgeber hatte dabei anscheinend allein den Gesichtspunkt der Energiespeicherung von P2G-Anwendungen vor Augen. Die sektorenübergreifende Nutzung von P2G wurde leider nicht hinreichend beachtet. Dabei soll doch gerade grüner Wasserstoff in der Regel nicht rückverstromt, sondern weiterverarbeitet und als alternativer Kraftstoff in den anderen Sektoren eingesetzt werden.

Erneute Änderung durch das Energiedienstleistungsgesetz

Auf die entsprechende Kritik der Verbände und einiger Länder hat der Gesetzgeber umgehend

Nach EEG am besten EnBW >

Ihr sicherer Weg in die Zukunft:
Wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen ein optimales Konzept für Ihren Windpark – und nehmen Ihnen alle wirtschaftlichen Sorgen ab.

Sprechen Sie uns an!



Erfahren Sie alles
Wichtige unter
Telefon 0711 289-48787
windkraft@enbw.com
www.enbw.com/nach-EEG

reagiert und die Änderungen im Rahmen des Energiedienstleistungsgesetzes wieder zurückgenommen. Für den im Rahmen von P2G-Anwendungen verbrauchten Strom sind daher auch weiterhin keine Netzentgelte zu entrichten. Zudem hat der Gesetzgeber die rückwirkende Änderung zum 17.05.2019 angeordnet. Im Ergebnis gilt die ursprüngliche Netzentgeltbefreiung in § 118 Abs. 6 Satz 7 EnWG damit ohne Unterbrechung fort.

Praktische Auswirkungen

Allein durch die fortbestehende Netzentgeltbefreiung dürfte ein wirtschaftlicher Betrieb von P2G-Anlagen kaum umzusetzen sein. Schließlich umfasst die Netzentgeltbefreiung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht die Konzessionsabgabe und die weiteren gesetzlich veranlassten Umlagen. Dabei macht gerade

Autor:
Thorsten Kirch,
GÖRG Partnerschaft
von Rechtsanwälten
mbB

die EEG-Umlage mit derzeit 6,405 Cent/kWh den größten Strompreisbestandteil aus. Nach derzeitiger Rechtslage setzt eine Befreiung von der EEG-Umlage ebenfalls eine Rückverstromung des zuvor erzeugten Gases voraus. Mit dem Erfordernis der Rückverstromung wird auch dort allein die Energiespeicherung bei P2G-Anwendungen privilegiert. Dies erscheint auch an dieser Stelle gerade unter dem Aspekt der vom Gesetzgeber angestrebten Sektorkopplung nicht zielführend. Die Bundesregierung hat in ihren Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 nun vorgesehen, bestehende Hindernisse für die Sektorkopplung abzubauen und bis zum Ende des Jahres eine Wasserstoffstrategie vorzulegen. Der regulatorische Rahmen für P2G-Anwendungen dürfte daher schon im Zuge der anstehenden Gesetzesänderungen erneut angepasst werden. ■

PROJEKTENTWICKLUNG

OTTO-HAHN-STRASSE 12-16
25813 HUSUM · GERMANY

REALISIERUNG

REPOWERING

TURNKEY-BAU &
GENERALUNTERNEHMUNG

**ERNEUERBARE
ENERGIEN**
FÜR HEUTE UND MORGEN

INTERNATIONALE
FINANZIERUNG

BETRIEBSMANAGEMENT

T +49 4841 89 44-100
F +49 4841 89 44-225

LANGJÄHRIGE EXPERTISE
NATIONAL & INTERNATIONAL

STANDORTSICHERUNG

WINDMESSUNG

INFO@WKN-GROUP.COM
WWW.WKN-GROUP.COM